



## STATUTEN

### VEREIN "PILGERHERBERGE RAPPERSWIL-JONA"

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Trägerverein Pilgerherberge Rapperswil-Jona" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Rapperswil.

#### Art. 2 Zweck

**Der Verein führt in Rapperswil eine gastfreundliche Pilgerherberge. Er beschafft sich die nötigen finanziellen Mittel, sorgt für den Betrieb und den Unterhalt der Herberge.**

#### Art. 3 Finanzierung / Haftung

Der Verein bestreitet seine Ausgaben durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Geschenke, Legate, Beiträge der öffentlichen Hand, Erlöse aus Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Vereinsmitglieder können nicht zur Rechenschaft gezogen werden für die vom Verein oder seinen Organen eingegangenen Verpflichtungen.

#### Art. 4 Mitgliedschaft

Im Verein gibt es zwei Arten von Mitgliedern:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder

Einzelmitglieder können alle Personen werden, welche die vorliegenden Statuten und ihren Zweckartikel annehmen. Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt 30.- Franken. Dieser kann jährlich neu festgelegt werden.

Kollektivmitglieder können öffentliche Körperschaften, Firmen, Verbände und andere Institutionen werden, welche die vorliegenden Statuten und ihren Zweckartikel annehmen.

#### Art. 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist eingereicht werden.

Ein Mitglied, welches gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

#### Art. 6 Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission

#### Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres, welches vom 1. Januar – 31. Dezember dauert, abgehalten. Eine ausserordentliche Mitglie-

derversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl der Rechnungsprüfungsstelle
- e) Prüfung und Abnahme der Jahresberichte und –rechnungen
- f) Genehmigung des Vereinsvoranschlags
- g) Décharge-Erteilung an den Vorstand und die anderen Vereinsorgane

## **Art. 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern: Präsident/in, Aktuar/in, Kassier/in und einem weiteren Mitglied. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst und wählt aus dem Kreis der Einzelmitglieder die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Rechte und Pflichten ergeben sich aus ihren Funktionen. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand leitet den Verein gegen aussen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung der Geschäfte an einer Sitzung zu verlangen.

Für den rechtsverbindlichen Abschluss zeichnet der Präsident, die Präsidentin kollektiv zu zweit.

## **Art. 9 Die Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, jedoch die fachlichen Voraussetzungen mitbringen.

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht die Arbeit des Kassiers/ der Kassierin und prüft die Rechnung des Vereins. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in alle Unterlagen des Vereins und des Vorstandes, insbesondere der Buchhaltung und deren Belege. Sie erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht.

## **Art.10 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung wird das Vermögen in eine andere Institution, die ähnliche Ziele verfolgt, überführt.

## **Art.11 Allgemeine Bestimmungen**

Die elektronische Post (E-Mail) ist der brieflichen Post gleichgestellt. Sollte ein Vereinsmitglied briefliche Post wünschen, ist dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 17. Mai 2006 des "Tägervereins Pilgerherberge Rapperswil-Jona" beschlossen und treten ab sofort in Kraft. An der Hauptversammlung vom 13. Mai 2009 wurde der Zweckartikel neu formuliert.

Der Präsident

*Bruno Kunz*

.....

Die Aktuarin

*Cécile Blarer*

.....

Bruno Kunz

Cécile Blarer